

Information Einwohnermeldeamt

Neuerungen ab 01.11.2015 durch Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes

Wichtige Informationen für Mieter, Wohnungsgeber, Eigentümer

Ab dem 01.11.2015 wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. -eigentümers bei der An- und Abmeldung einer Wohnung gefordert. Das bedeutet, dass Wohnungsgeber den Einzug und in wenigen Fällen auch den Auszug aus einer Wohnung (Wegzug ins Ausland oder Auszug, ohne dass eine neue Wohnung bezogen wird, z. B. ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch bestätigen müssen. Diese Bescheinigung ist der Meldebehörde durch die meldepflichtige Person bei der An- bzw. Abmeldung einer Wohnung zwingend vorzulegen. Personen, die in ein Eigenheim ziehen, müssen bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abgeben.

Die Ausstellung der Wohnungsgeberbescheinigung erfolgt durch den für die Wohnung zuständigen Wohnungsgeber bzw. Eigentümer für die meldepflichtige Person zur Vorlage bei der Anmeldung innerhalb der 14-tägigen Meldefrist.

Wohnungsgeber können sein: der/die Wohnungseigentümer/in oder von ihnen Beauftragte sowie die zuständigen Hausverwaltungen.

Eine Wohnungsgeberbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Ein- oder Auszugsdatum
- Die Anschrift der Wohnung
- Die Namen der meldepflichtigen Personen

Darüber hinaus erfasst die Meldebehörde Namen und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist. Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt die Voraussetzungen nicht und reicht deshalb nicht aus!

Die meldepflichtige Person erhält die erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung vom Wohnungsgeber bzw. -eigentümer der betreffenden Wohnung.

Die Wohnungsgeberbescheinigung ist im Einwohnermeldeamt erhältlich oder kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen in den „Eichsfelder Kesselnachrichten“ und deren Weitergabe an die Presse

Gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der **70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.**

Ab November 2015 werden nur noch diese Alters- und Ehejubiläen in den „Eichsfelder Kesselnachrichten“ veröffentlicht bzw. an die „Thüringer Allgemeine“, „Eichsfelder Tageblatt“ und an die „Heimatzeitschrift Eichsfeld“ des Verlages Mecke Druck weitergegeben.

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz

Die Meldung über den Einzug bzw. Auszug am _____ Datum

in bzw. aus der nachfolgend genannten Wohnung:

Wohnungsnummer, Stockwerk

Straße, Hausnummer mit Zusatz

Postleitzahl, Ort

wird für folgende Personen bescheinigt:

1. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)

2. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)

3. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)

4. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)

5. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)

6. weitere Personen bitte mit vollständigem Namen auf der Rückseite vermerken.

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Straße, Hausnummer mit Zusatz des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Falls der Wohnungsgeber **nicht** gleichzeitig der Eigentümer der Wohnung ist, sind der Name und die Anschrift des **Eigentümers** in den folgenden Zeilen anzugeben:

Name, Vorname des Eigentümers

Straße, Hausnummer mit Zusatz des Eigentümers

Postleitzahl, Ort des Eigentümers

Hiermit versichere ich Ihnen, dass die oben gemachten Angaben der Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechen. Mir ist bekannt, dass nicht sachgemäße oder gar falsche Angaben eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 54 in Verbindung mit § 19 Bundesmeldegesetz darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend oder gar bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person